

Satzung

Förderverein Grünes Netz Mediation e.V.

mit Sitz in Hagen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grünes Netz Mediation“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung. Er soll in das Vereinsregister beim AG Hagen eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Beethovenstraße 32, 58097 Hagen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein zählt zu den Trägern des Netzwerks "Grünes Netz Mediation". Das Netzwerk zielt darauf, drohende Konflikte im Umfeld von Migration und Integration durch konsensorientierte Verfahren und Einrichtungen zu verhindern sowie auf diese Weise bestehende Konflikte friedlich beizulegen. Es initiiert Projekte, um Streitigkeiten unter den Geflüchteten, Probleme zwischen den haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingshelfern und Koordinationsschwierigkeiten auf kommunaler Ebene und im Verhältnis zu den staatlichen Behörden aufzulösen und Ängste in der Bevölkerung vor der Unterbringung und Ansiedlung von Migranten abzubauen. Weiterhin unterstützt es den Erfahrungsaustausch durch eine Vernetzung der beteiligten Organisationen, Volksgruppen und Helfern sowie die wissenschaftliche Begleitung der Konfliktlösungsverfahren.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere

- durch eigene Projekte
- durch Unterstützung entsprechender fremder Projekte,
- durch Fortbildung,
- durch die Bildung von Netzwerken,
- durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen,
- durch Öffentlichkeitsarbeit und
- alle sonstigen der Förderung des Vereinszwecks dienenden Maßnahmen

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Juristische Personen benennen bei der Antragstellung eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. bevollmächtigte Vertreterin. Spätere Änderungen der Bevollmächtigung sind jederzeit durch rechtsverbindliche schriftlicher Erklärung möglich.
- (3) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und aktiv in den Beschlussorganen des Vereins mitarbeiten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann über eine Begrenzung der Zahl der ordentlichen Mitglieder entscheiden.
- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die durch Beteiligung an Vorhaben des Vereins oder durch Zuwendungen den Vereinszweck fördern. Der Verein informiert sie über die Entwicklung der Arbeit und über seine finanzielle Situation. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Vorstand.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - c) durch Austritt, der jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich im Kreis einer außerordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung zu rechtfertigen und bei Konsens den Ausschluss abzuwenden.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit oder ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 7 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand, von Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Projektförderern,
4. zweckgebundenen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Ihr steht die Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht durch Satzung oder durch Beschluss von der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen sind. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie des festgestellten Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn 25% der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies verlangen.

Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (8) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall bedürfen Beschlüsse zu ihrer Annahme einer Mehrheit von 50% der Mitglieder. Im Falle der Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 75% der Mitglieder. Die Vereinsauflösung ist nicht im schriftlichen Verfahren möglich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zwingend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Dem Vorstand kann auch ein Schatzmeister angehören. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind, jeweils allein, zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Geschäftsführer, der nicht dem Vorstand und nicht dem Verein angehören muss, geführt. Der Vorsitzende wird bei Bedarf von seinem Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis ist dieser gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (5) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:
 - a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand,
 - b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandesgezahlt wird.

- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Auflösung / Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin.

§ 12 Mediationsklausel

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
- (2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.

Errichtet zu Hagen, den 13.11.2015








